



Brüssel, den 6. Dezember 2017
(OR. en)

15483/17

ENV 1043
CLIMA 342
ENER 502
BUDGET 35
CADREFIN 125
DELECT 248

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	14509/17 ENV 952 CLIMA 313 ENER 454 BUDGET 33 CADREFIN 117 DELECT 224 - C(2017) 7535 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU, Euratom) Nr. .../... der Kommission vom 16.11.2017 zur Anhebung - gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 - des Prozentsatzes der Haushaltsmittel für Projekte, die im Rahmen des dem Schutz der Umwelt und der Biodiversität dienenden Teilprogramms „Umwelt“ in Form von maßnahmenbezogenen Zuschüssen unterstützt werden – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 16. November 2017 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 16. Januar 2018 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185.

² Dok. 14509/17.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-